



## Erläuterungen

### zur Teilrevision der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt vom 8. Februar 2011 (Fischereiverordnung, SG 912.510)

#### 1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt (Fischereiverordnung, SG 912.510) regelt die Fischerei in den kantonalen Gewässern. Sie beinhaltet u.a. Vorschriften zu Fanggeräten, Fangarten, Schonzeiten, Mindestmassen, geschützten Fischarten und zur Verpachtung.

Grundlage hierfür bildet § 3 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt (SG 912.500), welcher den Regierungsrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche die Systeme der Fischereirechte, die Ausübung der Fischerei und die Erhebung von Gebühren regeln. Die Fischereiverordnung wurde letztmals am 1. April 2011 totalrevidiert. Verschiedene Entwicklungen der Umweltbedingungen, der Fischbestände und der Fischereigeräte geben Anlass für eine Teilrevision der Fischereiverordnung.

#### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### 2.1 Fischereiverordnung

###### § 6 Sachkundenachweis

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Das AUE anerkennt Kurse der Fischereiorganisationen, wenn der Kursinhalt mindestens folgendes Wissen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anhaken und Anlanden von Fischen</li><li>b) Behandeln von gefangenen Fischen</li><li>c) Töten von Fischen</li><li>d) Zurücksetzen von Fischen ins Wasser</li><li>e) Körperbau von Fischen</li><li>f) Funktion der Organsysteme</li><li>g) Artenkenntnis über die vorkommenden Fischarten und Krebse</li><li>h) Lebensraumansprüche der Fische</li><li>i) Fischereigesetzgebung</li></ul> | <p><sup>2</sup> Das AUE anerkennt Kurse der Fischereiorganisationen, wenn der Kursinhalt mindestens folgendes Wissen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anhaken und Anlanden von Fischen;</li><li>b) Behandeln von gefangenen Fischen;</li><li>c) Töten von Fischen;</li><li>d) Zurücksetzen von Fischen ins Wasser;</li><li>e) Körperbau von Fischen;</li><li>f) Funktion der Organsysteme;</li><li>g) Artenkenntnis über die vorkommenden Fischarten und Krebse;</li><li>h) Lebensraumansprüche der Fische;</li><li>i) Fischereigesetzgebung.</li></ul> |
| <p><sup>3</sup> Das AUE kann die Durchführung der Kurse an den Kantonalen Fischereiverband delegieren.</p>   | <p><sup>3</sup> Das AUE kann die Durchführung der Kurse an den Kantonalen Fischereiverband <u>Dritte</u> delegieren.</p>  |

### Erläuterungen

In Abs. 2 werden bei bei Bst. a) bis i) als redaktionelle Anpassung jeweils Satzzeichen eingefügt. Neben dem Kantonalen Fischereiverband gibt es weitere Anbieter von Sachkunde-Kursen. Falls der Fischereiverband keine Kurse durchführen kann, besteht gemäss Abs. 3 neu die Möglichkeit, die Kursdurchführung an andere Anbieter zu delegieren.

### **§ 7 Ausstellen der Fischerkarten**

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <sup>1</sup> Die Fischerkarten für den Rhein werden vom AUE ausgestellt.   | <sup>1</sup> Die Fischerkarten für den Rhein werden <u>in gedruckter oder digitaler Form</u> vom AUE <u>ausgestellt</u> zur Verfügung gestellt.                           |
| <sup>3</sup> Für das Ausstellen von Fischerkarten für Wiese und Birs im Stadtgebiet sind die jeweiligen Pächterinnen und Pächter verantwortlich. | <sup>3</sup> Für das Ausstellen von Fischerkarten für Wiese und Birs im Stadtgebiet sind die jeweiligen <u>Pächterinnen und Pächter</u> <u>Pachtenden</u> verantwortlich. |

### Erläuterungen

In Abs. 1 ist die Anpassung nötig, da Fischerkarten heute auch in digitaler Form bezogen werden können.

In Abs. 3 werden die in der Fischereiverordnung bereits verwendeten Begriffe «Verpachtende» und «Pachtende» angepasst.

### **§ 8 Kategorien**

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| <sup>1</sup> Im Kanton Basel-Stadt sind folgende Kategorien von Fischerkarten erhältlich:<br>c) «Galgenkarte Rhein»: berechtigt zum Fischen im Rhein mit Fischgalgen und im Umkreis von 30 m davon mit Angel, Handbären, Reusen. Die Karte berechtigt ebenfalls zur Angelfischerei im Rhein vom Ufer aus. Inhaberinnen und Inhaber der Galgenkarte Rhein können Besitzerinnen und Besitzern der «Fischerkarte Rhein» den Fischfang im Umkreis ihres Galgens erlauben. | <sup>1</sup> Im Kanton Basel-Stadt sind folgende Kategorien von Fischerkarten erhältlich:<br>c) «Galgenkarte Rhein»: berechtigt zum Fischen im Rhein mit Fischgalgen und im Umkreis von 30 m davon mit Angel, <u>Handbären</u> , <u>und</u> Reusen. Die Karte berechtigt ebenfalls zur Angelfischerei im Rhein vom Ufer aus. Inhaberinnen und Inhaber der Galgenkarte Rhein können Besitzerinnen und Besitzern der «Fischerkarte Rhein» den Fischfang im Umkreis ihres Galgens erlauben. |

### Erläuterungen

Handbären sind veraltete und nicht mehr tierschutzkonforme Angelgeräte und werden daher nicht mehr erlaubt.

## § 9 Verpachtung

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Das AUE bietet die Pacht der Wiese und ihren Nebengewässern sowie der Birs im Stadtgebiet zu einer vom Regierungsrat festgelegten Pauschale dem Kantonalen Fischerei-Verband Basel-Stadt oder allfälligen Rechtsnachfolgenden an. Schlägt der Verband die Pacht aus, wird sie öffentlich ausgeschrieben. Die Verpachtung der Gewässer in der Gemeinde Riehen erfolgt nach kommunalem Recht.</p>  | <p><sup>1</sup> Das AUE bietet die Pacht der Wiese und ihren Nebengewässern sowie der Birs im Stadtgebiet zu einer vom Regierungsrat festgelegten Pauschale dem Kantonalen Fischerei-Verband Basel-Stadt oder allfälligen Rechtsnachfolgenden an. Schlägt der Verband die Pacht aus, wird sie öffentlich ausgeschrieben. Die Verpachtung der Gewässer in der Gemeinde Riehen erfolgt nach kommunalem Recht.</p> <p><sup>1bis</sup> <i>Das AUE bestimmt den jährlich zu entrichtenden Pachtzins für die jeweilige Pachtzeit nach dem Ertragsvermögen der Pachtstrecke.</i></p> |
| <p><sup>2</sup> Der Pachtvertrag muss mindestens Folgendes enthalten: Bezeichnung der Verpachtenden, Bezeichnung der Pachtenden, Umschreibung des Pachtreviers, Dauer des Pachtvertrages, Höhe des Pachtzinses, Art und Menge des Fischbesatzes, Mindest- und Höchstzahl der Fischereikarten, Hinweis auf die solidarische Haftung der Pachtenden, Hinweis auf die Pflicht zur Führung einer Fangstatistik, Hinweis auf die Straffolgen bei Nichtbeachten der fischereirechtlichen Vorschriften.</p> | <p><sup>2</sup> Der Pachtvertrag muss mindestens Folgendes enthalten: Bezeichnung der Verpachtenden, Bezeichnung der Pachtenden, Umschreibung des Pachtreviers, Dauer des Pachtvertrages, Höhe des Pachtzinses, Art und Menge des Fischbesatzes <i>fischereiliche Bewirtschaftung</i>, Mindest- und Höchstzahl der Fischereikarten, Hinweis auf die solidarische Haftung der Pachtenden, Hinweis auf die Pflicht zur Führung einer Fangstatistik, Hinweis auf die Straffolgen bei Nichtbeachten der fischereirechtlichen Vorschriften.</p>                                    |
| <p><sup>3</sup> Für die Wiese und die Birs im Gebiet der Stadt Basel dürfen höchstens je 45 Fischereikarten ausgegeben werden.</p>   | <p><sup>3</sup> Für die Wiese und die Birs im Gebiet der Stadt Basel dürfen höchstens je 45 <i>Fischereikarten Jahreskarten zuzüglich Tageskarten</i> ausgegeben werden.</p>  |

### Erläuterungen

Abs. 1: Die bisherige Bestimmung, dass Pachtgewässer zu einer vom Regierungsrat festgelegten Pauschale verpachtet werden, regelt nicht, auf welchen Grundlagen die Pauschale bestimmt wird. Die Pauschale wird durch einen Pachtzins abgelöst (vgl. Absatz 1<sup>bis</sup>).

Abs. 1<sup>bis</sup>: Neu soll der Pachtzins nach dem Ertragsvermögen der Pachtstrecke bestimmt werden, was eine Anpassung an die mehrheitlich verbreitete Praxis in der Schweiz darstellt. Für die Berechnung des Ertragsvermögens werden Standardmethoden verwendet, wodurch eine verhältnismässige und nachvollziehbare Gestaltung der Pachtpreise gewährleistet wird.

Abs. 2 und 3 enthalten Anpassungen und Präzisierungen des bisherigen Wortlauts, ohne den Inhalt zu ändern.

## § 10 Auflösung des Pachtverhältnisses

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung                    |
|--|---------------------------------|
| <sup>1</sup> Das AUE ist befugt, Pachtverhältnisse im Stadtgebiet aufzulösen, wenn die Pachtenden gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstossen, mit der Bezahlung des Pachtzinses in Verzug sind oder wenn sie gegen den Pachtvertrag verstossen. | <sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i> |

### Erläuterungen

Diese Befugnis wird neu in den Pachtverträgen enthalten sein und muss deshalb nicht mehr in der Verordnung stehen.

## § 11 Allgemeines

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung   |
|--|--|
| <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen in den Pachtverträgen bezüglich der Wiese und der Birs, soweit sie Bundesrecht und kantonales Recht berücksichtigen. | <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen in den Pachtverträgen bezüglich der Wiese und <i>ihren Nebengewässern sowie</i> der Birs, soweit sie <i>dem Bundesrecht und kantonalesdem kantonalen Recht berücksichtigenentsprechen.</i> |

### Erläuterungen

Die Änderung umfasst einerseits die Präzisierung hinsichtlich der Nebengewässer (s. Wortlaut von § 9 Abs. 1) sowie die Klarstellung, dass Bundesrecht und kantonales Recht nicht nur zu berücksichtigen, sondern einzuhalten sind.

## § 12 Ausweispflicht

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung   |
|--|--|
| <sup>1</sup> Jede fischende Person muss beim Fischen die Fischereikarte, das Fangbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis auf sich tragen. Sie haben diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. | <sup>1</sup> Jede fischende Person muss beim Fischen die Fischereikarte, das Fangbüchlein <i>sowie in gedruckter oder digitaler Form</i> , einen amtlichen Ausweis <i>sowie den Sachkundenachweis (SANA-Ausweis)</i> auf sich tragen. Sie <i>haben hat</i> diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. |

### Erläuterungen

Die Änderung umfasst einerseits die Anpassung an die Digitalisierung sowie die Aufnahme des SANA-Ausweises als zusätzlich mitzuführendes Dokument.

## § 13 Fanggeräte

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <b>Fanggeräte und Fangarten</b>   | <b>Fanggeräte und Fangarten</b>   |
| <sup>1</sup> Der Fang von Fischen muss schonend erfolgen. Die Fanggeräte und Fangarten dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen. | <sup>1</sup> Der Fang von Fischen muss schonend erfolgen. Die Fanggeräte und Fangarten dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen. |

|   |   |
|---|---|
| <p><sup>3</sup> Jede Angelrute darf nur mit einem Haken, einem Kunstköder oder einem Kunstködersystem im Originalzustand mit maximal drei Haken ausgestattet werden. Doppelhaken und Drilling gelten als ein Haken. Die Verwendung von galvanisch behandelten Haken sowie Goldhaken ist verboten.</p> | <p><sup>3</sup> Jede Angelrute darf nur mit einem Haken, einem Kunstköder oder einem Kunstködersystem im Originalzustand mit maximal drei Haken ausgestattet werden. Doppelhaken und Drilling gelten als ein Haken. Die Verwendung von galvanisch behandelten Haken sowie Goldhaken ist verboten.</p> |
| <p><sup>4</sup> Die Verwendung von Widerhaken jeglicher Art ist verboten.</p>   | <p><sup>4</sup> Die Verboten ist die Verwendung von Widerhaken jeglicher Art ist verboten:</p>  |
| <p>a) Goldhaken;</p>  | <p>a) Goldhaken;</p>  |
| <p>b) Bleigewichten jeglicher Art; davon ausgenommen sind Klemmbleie mit einem Gesamtgewicht von maximal 10 Gramm pro Angelrute;</p>  | <p>b) Bleigewichten jeglicher Art; davon ausgenommen sind Klemmbleie mit einem Gesamtgewicht von maximal 10 Gramm pro Angelrute;</p>  |
| <p>c) Widerhaken jeglicher Art;</p>   | <p>c) Widerhaken jeglicher Art;</p>   |
| <p>d) Unterfangnetzen aus Metall.</p>   | <p>d) Unterfangnetzen aus Metall.</p>   |
| <p><sup>6</sup> Folgende Handlungen und Fangarten sind verboten:</p>  | <p><sup>6</sup> Folgende Handlungen und Fangarten sind verboten:</p>  |
| <p>a) das Anfüttern,</p>  | <p>a) das Anfüttern,</p>  |
| <p>b) das Fischen mit lebenden Köderfischen,</p>  | <p>b) das Fischen mit lebenden Köderfischen,</p>  |
| <p>c) das Fischen vom Boot aus,</p>   | <p>c) das Fischen vom Boot aus,</p>   |
| <p>d) das Hältern von Fischen in Setzkeschern jeglicher Art,</p>  | <p>d) das Hältern von Fischen in Setzkeschern jeglicher Art,</p>  |
| <p>e) das Fischen mit Jauche- und Fleischmaden.</p>   | <p>e) das Fischen mit Jauche- und Fleischmaden.</p>   |
| <p><u>Zum Herausheben gefangener Fische muss ein Unterfangnetz mitgeführt werden.</u></p>   | <p><u>Zum Herausheben gefangener Fische muss ein Unterfangnetz mitgeführt werden.</u></p>   |
| <p><sup>7</sup> Fische, welche die Fangkriterien des Anhangs zu dieser Verordnung erfüllen, dürfen nicht zurückgesetzt werden und müssen unmittelbar nach dem Fang resp. vor dem Angellösen getötet werden.</p>   | <p><sup>7</sup> Aufgehoben.</p>   |

### Erläuterungen

Der Titel sowie Abs. 1 werden an den neuen § 13a (siehe nachfolgend) angepasst.

Abs. 3: Galvanisch behandelte Haken sind künftig erlaubt, da praktisch keine anderen Hakentypen im Handel erhältlich sind. Das Verbot von Goldhaken wird in Abs. 4 Bst. a) verschoben.

Abs. 4 Bst. b): Als Gewicht zur Köderbeschwerung wird bei der Angelfischerei noch hauptsächlich Blei verwendet. Blei ist jedoch ein giftiges Schwermetall, dessen Eintrag in die Gewässer vermieden werden muss. In einigen europäischen Ländern besteht bereits ein Verwendungsverbot, in der EU wird ein solches seit Längerem diskutiert. Nach Schätzung des BAFU ist rund ein Zehntel des jährlichen Bleieintrags in die Schweizer Gewässer auf Fischereigeräte zurückzuführen. Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz hat das Thema aufgegriffen und 2020 den Flyer «Hände weg vom Blei in der Fischerei» publiziert. Mittlerweile sind auch immer mehr Alternativprodukte zu den herkömmlichen Bleigewichten erhältlich. Eine weiterhin unbeschränkte Verwendung von Blei in der Fischerei ist daher nicht mehr zeitgemäß. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass in der kantonalen Wildtier- und Jagdverordnung im Jahr 2024 die Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd stark eingeschränkt wurde. Da für kleine Klemmbleie noch kaum Ersatzprodukte erhältlich sind, bleibt deren Verwendung in beschränktem Umfang erlaubt. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr (vgl. § 29b).

Abs. 4 Bst d): Die Verwendung von Unterfangnetzen aus Metall wird verboten, da mit diesen Fische leicht verletzt werden. Netze aus Metall sind im Fischereifachhandel nicht mehr erhältlich, daher betrifft das Verbot alte Metallnetze, die teilweise noch im Umlauf sind.

Abs. 6: Der bisherige Abs. 6 wird in § 13a Abs. 1 verschoben Eine Pflicht zum Mitführen eines Unterfangnetzes wird eingeführt, da ein schonendes, tierschutzgerechtes Anlanden von Fischen ohne Unterfangnetz nur bedingt möglich. Insbesondere beim Fang von untermassigen, geschonten oder geschützten Fischen, ermöglicht ein Unterfangnetz ein verletzungsfreies Herausheben und Zurücksetzen.

### § 13a Verbotene Handlungen und Fangarten (neu)

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung   |
|------------------|--|
|                  | <p><i><sup>1</sup> Folgende Handlungen und Fangarten sind verboten:</i></p> <p><i>a) das Anfüttern;</i></p> <p><i>b) das Fischen mit lebenden Köderfischen;</i></p> <p><i>c) das Fischen vom Boot aus;</i></p> <p><i>d) das Hältern von Fischen.</i></p> |

#### Erläuterungen

In diese neue Bestimmung wird der Inhalt des bisherigen § 13 Abs. 6 übernommen, jedoch mit der Anpassung, dass das Hältern von Fischen generell verboten ist (also nicht mehr auf «Setzkeschern jeglicher Art» beschränkt). Ebenfalls nicht übernommen wird das Verbot des Fischens mit Jauche- und Fleischmaden. Dieses Verbot war ursprünglich eingeführt worden, da negative Effekte auf Gesundheit der Fische befürchtet wurden. Diese Befürchtungen haben sich jedoch nicht erhärtet.

### § 13b Fangmindestmasse, Schonzeiten und geschützte Arten (neu)

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung  |
|------------------|---|
|                  | <p><i><sup>1</sup> Für geschützte Fische und Rundmäuler gemäss Anhang und für alle Flusskrebsarten gilt ein generelles Fang- und Entnahmeverbot; dieses gilt nicht für die Kantonale Vollzugsbehörde.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die im Anhang festgelegten Fangmindestmasse und Schonzeiten sind zu beachten.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, geschont oder geschützt sind, müssen sofort wieder sorgfältig in das Gewässer zurückgesetzt werden. Lässt sich ein Fisch nicht ohne Verletzungen vom Haken lösen, so ist der Angelhaken vom Vorfach abzuschneiden. Die Fische müssen mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern möglichst schonend angefasst werden.</i></p> <p><i><sup>4</sup> Fische, welche die Fangkriterien gemäss Anhang erfüllen, dürfen nicht zurückgesetzt werden und müssen unmittelbar nach dem Fang tierschutzkonform getötet werden.</i></p> |

### Erläuterungen

In Abs. 1 wird das bisherige Entnahmeverbot für Flusskrebse aus dem Anhang zur Fischereiverordnung sinngemäss übernommen und hinsichtlich geschützter Fische und Rundmäuler ergänzt.

Abs 2 enthält neu einen Verweis auf die im Anhang zur Fischereiverordnung enthaltenen Fangmindestmasse und Schonzeiten.

Abs 3 wird unverändert aus dem Anhang zur Fischereiverordnung übernommen.

Abs. 4 wird aus § 13 Abs. 7 mit einer Präzisierung bezüglich der Tierschutzgesetzgebung übernommen

## **§ 14 Zeitliche Einschränkungen der Fischerei und Massnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna**

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <b>Zeitliche Einschränkungen der Fischerei</b>  | <b>Zeitliche Einschränkungen der Fischerei und Massnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna</b>  |
| <sup>1</sup> Die Fischerei mit Galgen ist während des ganzen Jahres gestattet.  | <sup>1</sup> Die Fischerei mit Galgen ist während des ganzen Jahres gestattet. Das AUE kann zum Schutz der aquatischen Fauna, aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Rücksichtnahme auf bauliche und gewerbliche Tätigkeiten lokal und zeitlich begrenzte Fischereiverbote erlassen. Sofern erforderlich, kann ein Verbot für unbestimmte Zeit angeordnet werden.   |
| <sup>2</sup> In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist die Angelfischerei auf die Zapfenfischerei und das Fischen mit Setzangel, Löffel und Spinner beschränkt. Während dieser Zeit darf mit Löffel und Spinner nur gefischt werden, wenn diese Geräte, ohne Haken gemessen, mindestens 8 cm lang sind. | <sup>2</sup> In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist die Angelfischerei auf die Zapfenfischerei und das Fischen mit Setzangel, Löffel und Spinner beschränkt. Während dieser Zeit darf mit Löffel und Spinner nur gefischt werden, wenn diese Geräte, ohne Haken gemessen, mindestens 8 cm lang sind. Bei anhaltender Trockenheit, hohen Wassertemperaturen oder während der Laichzeit gefährdeter Fischarten kann das AUE zum Schutz der aquatischen Fauna weitere zeitlich begrenzte Nutzungsverbote wie Bade- und Betretungsverbote für Mensch und Tier erlassen; die betroffenen Gewässerabschnitte werden entsprechend markiert. |
| <sup>3</sup> Das Fliegenfischen ist das ganze Jahr erlaubt. Während der Schonzeit der Forellen müssen tote Köderfische mindestens 10 cm lang sein.  | <sup>3</sup> Aufgehoben.  |
| <sup>4</sup> Das Fischen in der Nacht ist verboten. Als Nacht gilt die Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr während der Sommerzeit und von 22.00 bis 06.00 Uhr während der Winterzeit.  | <sup>4</sup> Aufgehoben.  |

### Erläuterungen

Der erweiterte Titel umfasst nun auch die Massnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna (siehe v.a. Abs. 2)

Der bisherige Inhalt von Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da Erlaubtes nicht geregelt werden muss. Dafür wird der bisherige Inhalt von § 21 Abs. 5 übernommen und redaktionell angepasst.

Der bisherige Inhalt von Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die darin enthaltenen Einschränkungen sollten dem Schutz der Forellen während der Schonzeit dienen; sie sind jedoch nicht mehr zweckmässig, da sie nicht wesentlich zum Schutz des Forellenbestandes beitragen. Der neue Inhalt geht auf die durch den Klimawandel häufiger auftretenden sommerlichen Hitze- und Trockenheitsperioden ein: Während dieser Perioden kann es zum Schutz der Fische nötig sein, Mensch und Tier das Baden in und das Betreten von Gewässern zu verbieten. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt Bade- und Betretungsverbote an Wiese und Birs auf Grundlage von Art. 5 und 7 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) verfügt. Das BGF konkretisiert die möglichen Schutzmassnahmen jedoch nicht näher, weshalb im neuen Abs. 2 die Voraussetzungen für die Anordnung von Schutzmassnahmen sowie die Massnahmen festgelegt werden.

Der bisherige Inhalt von Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Auch hier gilt, dass erlaubte Tätigkeiten nicht erwähnt werden müssen und dass die Massnahme zum Schutz der Forellen nicht mehr zweckmässig ist.

Die Aufhebung des Nachtfischverbots mit der Streichung von Abs. 4 soll vor allem die Befischung der nachtaktiven Wels-Population besser ermöglichen. Bedingt durch den Klimawandel und die Erwärmung der Gewässer hat der Bestand der Welse in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Zwar ist der Wels eine einheimische Fischart, jedoch ist eine Regulierung der wachsenden Bestände durch die Fischerei erwünscht.

## § 16 Fanglimite für Fische

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Pro Tag dürfen nicht mehr als drei Edelfische (Forellen und/oder Äschen) gefangen werden. Im Rhein gilt die Fanglimite von drei Fischen auch für Hecht und/oder Zander.</p> | <p><sup>1</sup> Pro Tag <del>dürfen darf</del> nicht mehr als <del>dreiein</del> Edelfisch (Forellen-<del>und/oder</del>, Äschen) gefangen <del>behändigt</del> werden. Im Rhein gilt die Fanglimite von drei Fischen auch für Hecht und/oder Zander.</p> <p><sup>2</sup> <del>Pro Tag dürfen im Rhein nicht mehr als drei Hechte oder Zander behändigt werden.</del></p> |

### Erläuterungen

Neu wird in Abs. 1 die Fanglimite für Forellen und Äschen von drei auf einen Fisch pro Tag reduziert. Die Forellen- und Äschenbestände sind in den letzten Jahrzehnten v.a. aufgrund des Klimawandels, der Zerstörung von Lebensräumen und der Zunahme von Prädatoren stark zurückgegangen. Die Reduktion der Fanglimite erfolgt aufgrund der zurückgehenden Bestände.

Die bisher ebenfalls in Abs. 1 enthaltene Regelung für Hechte und Zander wird in den neuen Abs. 2 verschoben.

## § 17 Sonderfänge

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung   |
|--|--|
| <p><sup>1</sup> Das AUE kann Bewilligungen für Sonderfänge erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für die Fischzucht,</li><li>b) für Hegemassnahmen,</li></ul> | <p><sup>1</sup> Das AUE kann Bewilligungen für Sonderfänge erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für die <del>Fischzucht, Fischaufzucht;</del></li><li>b) für <del>Hegemassnahmen, Bestandeserhebungen;</del></li></ul> |

### Erläuterungen

Der bisherige Wortlaut wird redaktionell angepasst.

## § 18 Köderfische / Fischnährtiere

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| <p><sup>1</sup> Der Fang von Köderfischen ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Die Köderfische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden. Für andere Fangmethoden muss vorgängig eine Bewilligung des AUE eingeholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Köderfische dürfen nur Fischarten verwendet werden, für die weder ein Fangmindestmass noch eine Schonzeit vorgeschrieben ist (siehe Anhang). Pro Tag und fischende Person dürfen maximal 20 Köderfische gefangen werden.</p> | <p><sup>1</sup> Der Fang von Köderfischen ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Die Köderfische müssen unmittelbar nach dem Fang <i>tierschutzkonform</i> getötet werden. Für andere Fangmethoden muss vorgängig eine Bewilligung des AUE eingeholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Köderfische dürfen nur Fischarten verwendet werden, für die weder ein Fangmindestmass noch eine Schonzeit <i>gemäß Anhang</i> vorgeschrieben ist (siehe Anhang). Pro Tag und fischende Person dürfen maximal <u>20</u><sup>10</sup> Köderfische gefangen werden.</p> |

### Erläuterungen

Abs. 1 enthält eine Präzisierung mit Blick auf die Tierschutzgesetzgebung.

In Abs. 2 wird die Entnahmehilimite für Köderfische von 20 auf 10 Stück pro Tag reduziert.

## § 19 Meldepflicht der Fänge

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <sup>1</sup> Alle fischenden Personen müssen jeden behändigten Fisch sofort im Fangbüchlein eintragen.   | <sup>1</sup> Alle fischenden Personen müssen jeden behändigten Fisch sofort <i>Vor Beginn des Fischgangs</i> mit Datum und Gewässercode im Fangbüchlein eintragen oder digital zu erfassen.   |
| <sup>2</sup> Ebenso muss zu Beginn jedes Fischgangs das Datum eingetragen werden.  | <sup>2</sup> Ebenso Jeder behändigte Fisch muss zu Beginn jedes Fischgangs das Datum eingetragen sofort im Fangbüchlein eingetragen oder digital erfasst werden.  |
| <sup>3</sup> Das ausgefüllte Fangbüchlein muss bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Kantonalen Fischereiaufsicht eingereicht werden. Auch leere Fangbüchlein müssen eingesandt werden.      | <sup>3</sup> Das ausgefüllte Fangbüchlein muss bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Kantonalen Fischereiaufsicht eingereicht werden. Auch leere, <i>auch wenn kein Eintrag erfolgt ist</i> müssen eingesandt werden.   |
| <sup>4</sup> Wird das Fangbüchlein nicht ordnungsgemäss geführt oder nicht bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres eingereicht, kann die Kantonale Fischereiaufsicht die Fischereikarte entziehen. | <sup>4</sup> Wird das Fangbüchlein <i>Werden Fischgänge oder behändigte Fische in physischer oder digitaler Form</i> nicht ordnungsgemäss geführterfasst oder <i>wird das Fangbüchlein wiederholt</i> nicht bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres eingereicht, kann die Kantonale Fischereiaufsicht die Fischereikarte entziehen. |

### Erläuterungen

Aus systematischen Gründen wird die Reihenfolge von Abs. 1 und 2 vertauscht. Ausserdem erfolgen eine Präzisierung und Anpassungen an die Digitalisierung.

In Abs. 3 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und in Abs. 4 das Fehlverhalten konkretisiert.

## § 20 Fischbesatz

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| Fischeinsatz  | Fischeinsatz   |
| <sup>1</sup> Die Kantonale Fischereiaufsicht bestimmt in allen Gewässern des Kantons Art, Menge, Qualität und Altersklassen der einzusetzenden Fische in die Gewässer. Dabei berücksichtigt sie die Ertragsfähigkeit des Gewässers, die Fangzahlen und die Abgänge durch Raubfrass und Fischkrankheiten | <sup>1</sup> Die Kantonale Fischereiaufsicht bestimmt in allen Gewässern des Kantons Art, Menge, Qualität und Altersklassen der <u>einzusetzenden zu besetzenden</u> Fische in die Gewässer. Dabei berücksichtigt sie die Ertragsfähigkeit des Gewässers, die Fangzahlen und die Abgänge durch Raubfrass und Fischkrankheiten. |
| <sup>2</sup> Alle Fischeinsätze müssen mindestens 14 Tage im Voraus der Kantonalen Fischereiaufsicht schriftlich gemeldet werden.   | <sup>2</sup> <del>Alle Fischeinsätze müssen mindestens 14 Tage im Voraus der Kantonalen Fischereiaufsicht schriftlich gemeldet werden</del> <u>Der Besatz fangfähiger Fische ist verboten.</u>   |
| <sup>3</sup> Die Kantonale Fischereiaufsicht nimmt Fischeinsätze, welche bis zum Ende der Besatzperiode nicht vorgenommen worden sind, auf Kosten der Pflichtigen vor.  | <sup>3</sup> aufgehoben  |
| <sup>4</sup> Der Einsatz fangfähiger Fische ist verboten. In begründeten Fällen kann die Kantonale Fischereiaufsicht Ausnahmen bewilligen.  | <sup>4</sup> aufgehoben  |

### Erläuterungen

Titel und Abs. 1 werden redaktionell angepasst.

Der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Es gibt keine Fischbesätze mehr, die von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden. Besatz wird, wenn überhaupt, nur durch die kantonale Fischereifachstelle durchgeführt. Der bisherige Inhalt von Abs. 4 wird mit redaktioneller Anpassung und mit Streichung der Ausnahmemöglichkeit für den Besatz fangfähiger Fische übernommen.

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Frühere Pachtverträge enthielten eine Besatzpflicht. Diese besteht nicht mehr, da schweizweit vor allem die Naturverlaichung gefördert wird.

## § 21 Fischereiverbote

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| Einschränkungen der Fischerei  | Einschränkungen der Fischereiverbote  |
| <sup>1</sup> Das Fischen im Gebiet des Rheinhafens ist verboten. Die Schweizerischen Rheinhäfen können Ausnahmen bewilligen.   | <sup>1</sup> Das Fischen im Gebiet des Rheinhafens <u>und der Anlegestelle St. Johann</u> ist verboten. Die Schweizerischen Rheinhäfen können Ausnahmen bewilligen.   |
| <sup>2</sup> Das Hafengebiet umfasst die Rheinhäfen Klybeck und Kleinhüningen, welche sich rechtsrheinisch von oberhalb der Dreirosenbrücke (Rhein-km 167,8 bzw. Ende Auszugsgleis) bis zur Landesgrenze mit Deutschland (Rhein-km 170,0) erstrecken sowie die Anlegestelle St. Johann (Rhein-km 167,3–167,6). | <sup>2</sup> Das Hafengebiet umfasst die Rheinhäfen <u>Klybeck und den Rheinhafen Kleinhüningen</u> , welcher sich rechtsrheinisch von oberhalb der Dreirosenbrücke (Rhein-km 167,87 bzw. Ende Auszugsgleis <u>Hafenbahn</u> ) bis zur Landesgrenze mit Deutschland (Rhein-km 170,0) erstreckt, sowie die <u>linksufrige</u> Anlegestelle |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>5</sup> Das AUE kann für den Erhalt eines gesunden Fischbestandes, aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Rücksichtnahme auf bauliche und gewerbliche Tätigkeiten den Fischfang in bestimmten Gebieten für eine befristete Zeit verbieten. Sofern erforderlich, kann das Verbot für unbestimmte Zeit angeordnet werden.</p> | <p>St. Johann <u>bis zur Dreirosenbrücke</u> (Rhein-km 167,3–167,68).<br/> <sup>5</sup> <u>aufgehoben</u>.</p> |
|---|--|

#### Erläuterungen

Der Titel wird redaktionell angepasst.

Abs. 1 und 2 präzisieren die bestehenden Regelungen auch bezüglich des Hafenperimeters

Der Inhalt von Abs. 5 findet sich nun sinngemäss in § 14 Absatz 1.

## § 22 Gebühren

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <p><b>V. Gebühren</b></p>   | <p><b>V. Gebühren und Kostentragung bei Notabfischungen</b></p>   |
| <p><b>§ 22</b></p>  | <p><b>§ 22 Gebühren</b></p>   |
| <p><sup>1</sup> Das AUE erhebt von den Pächterinnen und Pächtern und den Fischereikarteninhaberinnen und -inhabern (§ 8) folgende Gebühren:<br/> a) Fischereikarte Wiese (Pachtkarte) CHF 30<br/> b) Fischereikarte Birs (Pachtkarte) CHF 30<br/> c) Galgenkarte Rhein CHF 80<br/> d) Fischereikarte Rhein CHF 50<br/> e) Jugendfischereikarte Rhein CHF 20<br/> f) Tageskarte Rhein CHF 15<br/> g) Tageskarte Wiese und Birs (Pachtkarte) CHF 15</p> | <p><sup>1</sup> Das AUE erhebt von den Pächterinnen und Pächtern und den Fischereikarteninhaberinnen und -inhabern (§ 8) folgende Gebühren:<br/> a) Fischereikarte Wiese (Pachtkarte) <u>CHFFr.</u> 30<br/> b) Fischereikarte Birs (Pachtkarte) <u>CHFFr.</u> 30<br/> c) Galgenkarte Rhein <u>CHFFr.</u> 80<br/> d) Fischereikarte Rhein <u>CHFFr.</u> 50<br/> e) Jugendfischereikarte Rhein <u>CHFFr.</u> 20<br/> f) Tageskarte Rhein <u>CHFFr.</u> 15<br/> g) Tageskarte Wiese und Birs (Pachtkarte) <u>CHFFr.</u> 15</p> |
| <p><sup>2</sup> Die Fischereikarten Wiese und Birs werden von den Pachtenden ausgestellt. Die Pachtenden entrichten dem AUE die Fischereikartengebühr gemäss Abs. 1.</p>  | <p><sup>2</sup> <del>Die Fischereikarten Wiese und Birs werden von den Pachtenden ausgestellt. Die Pachtenden entrichten dem AUE die Fischereikartengebühr gemäss Abs. 1. Für die Aufforderung, nicht fristgerecht eingereichte Fangbüchlein nachzurichten, wird eine Gebühr von Fr. 50 erhoben.</del></p>  |
| <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Riehen legt die Gebühren für die von ihr ausgestellten Fischereikarten selbst fest.</p>  | <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Riehen legt die Gebühren für die von ihr ausgestellten Fischereikarten selbst fest. <del>Die Fischereikarten Wiese und Birs werden von den Pachtenden ausgestellt. Die Pachtenden entrichten dem AUE die Fischereikartengebühr gemäss Abs. 1.</del></p>  |
|   | <p><sup>4</sup> <del>Die Gemeinde Riehen legt die Gebühren für die von ihr ausgestellten Fischereikarten selbst fest.</del></p>   |

### Erläuterungen

Die Titel werden präzisiert, damit ist auch für § 22 ein spezifischer Titel möglich.

In Abs. 1 werden die bisherigen Bezeichnungen «CHF» ersetzt durch «Fr.».

In Abs. 2 wird für die Aufforderung, nicht fristgerecht eingereichte Fangbüchlein (Fangstatistiken) nachzureichen, eine Gebühr von Fr. 50 eingeführt. Gemäss § 19 Abs. 3 müssen Fangbüchlein bis am 31. Januar des folgenden Jahres der Fischereiaufsicht eingereicht werden. Diese Frist wird von etwa einem Viertel nicht eingehalten. In der Folge entsteht regelmässig ein erheblicher Aufwand für die Aufforderung zur Nachrechnung. Auf Grundlage von § 3 kantonales Fischereigesetz wird daher eine Gebühr für die Aufforderung zur Nachrechnung eingeführt. Die Bestimmung muss in Abs. 2 stehen, da sie in Zusammenhang mit Abs. 1 steht. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 bzw. der bisherige Abs. 3 unverändert zu Abs. 4.

## **§ 23 Notabfischungen**

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Wird eine Notabfischung in der Wiese und ihren Nebengewässern oder in der Birs durch Naturgewalten verursacht, so werden die Kosten zwischen den Pachtenden bzw. Privatfischweidenden und der Kantonalen Fischereiaufsicht hälftig geteilt.</p> | <p><sup>2</sup> Wird eine Notabfischung in der Wiese und ihren Nebengewässern oder in der Birs durch Naturgewalten verursacht, so werden die Kosten <u>für allfällige Aufwendungen</u> zwischen den Pachtenden <u>oder den Inhaberinnen und Inhabern von Privatfischweiden und dem AUE</u> bzw. <u>Privatfischweidenden und der Kantonalen Fischereiaufsicht</u> hälftig geteilt.</p> |

### Erläuterungen

In Abs. 2 wird neben redaktioneller Anpassung auch präzisiert, welche Kosten gemeint sind.

## **§ 24 Verwendungszweck der Gebühren**

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung              |
|--|---------------------------|
| <p><sup>1</sup> Sämtliche Einkünfte aus dem Verkauf von Fischereikarten auf Stadtgebiet, der Verpachtung der Gewässer auf Stadtgebiet sowie Bundessubventionen dienen ausschliesslich der Fischerei.</p> | <p><i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p><sup>2</sup> Das AUE bestimmt über die Verwendung der Mittel, welche zweckgebunden eingesetzt werden müssen.</p>  |                           |

### Erläuterungen

Es gibt keinen kantonalen Fischereifonds für zweckgebundene Einnahmen mehr. Die Bestimmung ist daher nicht mehr zweckmässig und kann aufgehoben werden.

## **§ 25 Fischereiveranstaltungen**

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Fischereiveranstaltungen am Wasser sind mindestens 14 Tage im Voraus der Kantonalen Fischereiaufsicht zu melden.</p> | <p><b>VI. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Fischereiveranstaltungen am <u>Wasser</u><u>Gewässer</u> sind mindestens 14 Tage im Voraus der Kantonalen Fischereiaufsicht zu melden.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <sup>2</sup> Aufwände und spezielle Einsätze der Kantonalen Fischereiaufsicht werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. | <sup>2</sup> Aufwände und spezielle Einsätze der Kantonalen Fischereiaufsicht werden dem Veranstalter <del>den Veranstaltenden</del> in Rechnung gestellt. |
|---|--|

Erläuterungen

Der Titel VI. wird vor § 25 gestellt (bisher nach § 25), da § 25 keinen Bezug zu Titel V. (Gebühren und Kostentragung bei Notabfischungen) hat.

Die Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 sind redaktioneller Art.

**§ 26 Bewilligung für technische Eingriffe**

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <b>§ 26 Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe</b>  | <b>§ 26 Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe</b>  |
| <sup>3</sup> Wird das Gesuch zu einem technischen Eingriff in ein Gewässer bei einer anderen Dienststelle als dem AUE eingereicht, hat diese dem AUE davon Kenntnis zu geben. | <sup>3</sup> Wird das Gesuch zu einem technischen Eingriff in ein Gewässer bei einer anderen Dienststelle <u>Behörde</u> als dem AUE eingereicht, hat diese dem AUE davon Kenntnis zu geben. <u>Die zuständige Bewilligungsinstanz hat allfällige Auflagen des AUE in den Bewilligungentscheid aufzunehmen.</u>   |
| <sup>4</sup> Die zuständige Bewilligungsinstanz hat allfällige Auflagen des AUE in den Bewilligungentscheid aufzunehmen.  | <sup>4</sup> Die zuständige Bewilligungsinstanz hat allfällige Auflagen des AUE in den Bewilligungentscheid aufzunehmen. <u>Für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung und die Ausübung der damit verbundenen Aufsichts- und Kontrollfunktion wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</u><br><sup>4bis</sup> <u>Jeder bewilligte technische Eingriff in ein Gewässer muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem AUE mitgeteilt werden. Dieses setzt die betroffenen Pachtenden davon in Kenntnis. Die Kantonale Fischereiaufsicht entscheidet über allfällig notwendige Abfischungen.</u> |

Erläuterungen

Der Titel wird redaktionell angepasst.

In Abs. 3 wird neben redaktionellen Anpassungen auch der Inhalt des bisherigen Abs. 4 übernommen.

In Abs. 4 wird Gebührenpflicht für fischereirechtliche Bewilligungen und damit verbundenen Aufwänden in der Fischereiverordnung verankert.

In Abs. 4<sup>bis</sup> wird der Inhalt des bisherigen § 27 Abs. 1 übernommen.

## § 27 Meldepflicht kleiner Unterhaltsmassnahmen

| Aktuelle Fassung  | Neue Fassung  |
|---|---|
| <p><b>§ 27 Meldung von technischen Eingriffen und von Unterhaltsmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder bewilligte technische Eingriff in ein Gewässer muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem AUE mitgeteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Kanalabschläge, Bachbettreinigungen und ähnliche Unterhaltsmassnahmen müssen den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung tragen. Solche Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem AUE durchzuführen. Sie müssen mindestens 14 Tage vor Beginn dem AUE gemeldet werden. Dieses setzt die betroffenen Pachtenden davon in Kenntnis. Die Kantonale Fischereiaufsicht entscheidet über allfällige nötige Abfischungen.</p> | <p><b>§ 27 Meldung von technischen Eingriffen und von Meldepflicht kleiner Unterhaltsmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder bewilligte technische Eingriff in ein Gewässer muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem AUE mitgeteilt werden. <u>Als meldepflichtig gelten Kanalabschläge (ohne Spülung) und geringfügige Unterhaltsmassnahmen.</u></p> <p><sup>2</sup> Kanalabschläge, Bachbettreinigungen und ähnliche Unterhaltsmassnahmen <u>Die Arbeiten</u> müssen den Bedürfnissen der <u>Fischereiaquatischen Fauna</u> Rechnung tragen. <u>Solche Arbeiten und</u> sind im Einvernehmen mit dem AUE durchzuführen. Sie müssen mindestens 14 Tage vor Beginn dem AUE gemeldet werden. Dieses setzt die betroffenen Pachtenden davon in Kenntnis. Die Kantonale Fischereiaufsicht entscheidet über allfällige nötige Abfischungen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die Arbeiten müssen mindestens 14 Tage vorher dem AUE gemeldet werden. Dieses setzt die betroffenen Pachtenden davon in Kenntnis. Die Kantonale Fischereiaufsicht entscheidet über allfällige notwendige Abfischungen.</u></p> |

### Erläuterungen

Mit dem angepassten Titel wird die Meldepflicht auf kleine Unterhaltsmassnahmen beschränkt (Abgrenzung zu § 26).

Der bisherige Inhalt von Abs. 1 wird in § 26 Abs. 4<sup>bis</sup> verschoben. Neu wird die Meldepflicht konkretisiert (vgl. bisherigen Abs. 2).

Der bisherige Inhalt von Abs. 2 wird sinngemäss auf die neuen Abs. 1 bis 3 verteilt.

### VI<sup>bis</sup>. Übergangsbestimmungen (neu)

#### § 29a Übergangsbestimmung zur Änderung von § 9 Abs. 1 und 2 (neu)

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung   |
|------------------|--|
|                  | <p><sup>1</sup> <u>Pachtverträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung von § 9 abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sie sind hinsichtlich der Pachtzinsen bis 31. Dezember 2027 an die neuen Bestimmungen anzupassen.</u></p> |

### Erläuterungen

Die neue Bestimmung regelt den Übergang für die bestehenden Pachtverträge.

## § 29b Übergangsbestimmung zur Änderung von § 13 Abs. 4 (neu)

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung  |
|------------------|---|
|                  | <p><i><sup>1</sup> Das Verbot der Verwendung von Bleigewichten gemäss § 13 Abs. 4 tritt nach einer Übergangsfrist von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft.</i></p> |

### Erläuterungen

Mit der Übergangsregelung wird den Fischerinnen und Fischern eine Anpassungsfrist bezüglich des Verbots von Bleigewichten eingeräumt.

**Anhang zur Verordnung über die Fischerei (Schonzeiten und Mindestfangmasse, geschützte Fisch- und Krebsarten)**

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Ziffer 1</b><br/>Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten und Mindestfangmasse festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aal</li><li>- Aesche</li><li>- Bachforelle / Flussforelle / Seeforelle</li><li>- Bachforelle in Wiese und Birs</li><li>- Barbe</li><li>- Barsch (Egli)</li><li>- Hecht</li><li>- Karpfen</li><li>- Schleie</li><li>- Trüsche</li><li>- Zander</li></ul> | <p><b>Ziffer 1</b><br/>Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten und Mindestfangmasse festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aal</li><li>- Aesche</li><li>- Bachforelle / Flussforelle / Seeforelle</li><li><b><u>Bach- und Flussforelle</u></b></li><li>- Bachforelle in Wiese, <u>Riehenteich</u> und Birs</li><li>- Barbe</li><li>- Barsch (Egli)</li><li>- Hecht</li><li>- Karpfen</li><li>- Schleie</li><li>- Trüsche</li><li>- Zander</li></ul>  |
| <p><b>Ziffer 2</b><br/>Die nachstehenden in ihrem Bestand gefährdeten Fisch- und Krebsarten sind geschützt: Strömer, Schneider, Bitterling, Groppe, Moderlieschen, Nase, Bachneunauge, Steinbeisser / Dorngrundel, Gründling, Schlammpeitzger / Moorgrundel, Meerforellen, Lachs, Edelkrebs, Steinkrebs und Dohlenkrebs.</p>  | <p><b>Ziffer 2</b><br/><i>Das Mindestmass der in Ziff. 1 bezeichneten Fische bezieht sich auf die Länge, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.</i></p>   |
| <p><b>Ziffer 3</b><br/>Das Mindestmass der in Ziff. 1 bezeichneten Fische bezieht sich auf die Länge, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.</p>  | <p><b>Ziffer 3</b><br/><del>Die nachstehenden in ihrem Bestand gefährdeten Fisch- und Krebsarten sind geschützt</del><br/><i>Die geschützte Fisch- und Krebsfauna (inkl. Rundmäuler) ergibt sich aus Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 in der jeweils geltenden Fassung (Gefährdungsstatus 0-1); Ein Fangverbot gilt zusätzlich für folgende kantonal gefährdete Arten: Strömer, Schneider, Groppe, Moderlieschen, Nase, Steinbeisser / Dorngrundel, Gründling, Schlammpeitzger / Moorgrundel, Meerforellen, Lachs, Bitterling, Bachneunauge, Edelkrebs-, Steinkrebs- und Dohlenkrebs.</i></p> |
| <p><b>Ziffer 4</b><br/>Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, geschont oder geschützt sind, müssen sofort wieder sorgfältig in das Gewässer zurückgesetzt werden. Lässt sich ein Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, so ist der Angelhaken vom Vorfach abzuschneiden. Die Fische müssen mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern möglichst schonend angefasst werden.</p>                         | <p><b>Ziffer 4</b><br/><del>Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, geschont oder geschützt sind, müssen sofort wieder sorgfältig in das Gewässer zurückgesetzt werden. Lässt sich ein Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, so ist der Angelhaken vom Vorfach abzuschneiden. Die Fische müssen mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern möglichst schonend angefasst werden.</del></p>  |

|  |   |
|--|---|
| <b>Ziffer 5</b><br>Für alle Flusskrebsarten gilt ein generelles Fang- und Entnahmeverbot. Das Fang- und Entnahmeverbot gilt nicht für die Kantonale Vollzugsbehörde. | <b>Ziffer 5</b><br><del>Für alle Flusskrebsarten gilt ein generelles Fang- und Entnahmeverbot. Das Fang- und Entnahmeverbot gilt nicht für die Kantonale Vollzugsbehörde.</del> |
|--|---|

#### Erläuterungen

Ziffer 1: Der Aal wird aus der Tabelle gestrichen, weil er seit 1. Januar 2021 gesamtschweizerisch geschützt ist. Zudem werden Bezeichnungen von einzelnen Fischarten und Gewässern redaktionell angepasst. Die bisherigen Schonzeiten und Mindestfangmasse (nicht dargestellt) bleiben unverändert.

Ziffer 2: Die bisherige Ziffer 3 wird unverändert zu Ziffer 2, weil der Inhalt in engem Zusammenhang mit Ziffer 1 steht.

Ziffer 3: Die bisherige Ziffer 2 wird überarbeitet und zu Ziffer 3. Die Überarbeitung betrifft die Liste der geschützten Arten gemäss den aktuellen Roten Listen. Gefährdete Arten (Status 0-1) nach Anhang 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01) werden nicht mehr namentlich aufgeführt.

Ziffer 4: Der Inhalt von Ziffer 4 wird unverändert in die Fischereiverordnung (§ 13b Abs. 3) übernommen und daher im Anhang gestrichen.

Ziffer 5: Der Inhalt von Ziffer 5 wird sinngemäss in die Fischereiverordnung (§ 13b Abs. 1) übernommen und daher im Anhang gestrichen.

## 2.2 Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV

### § 2 Zuständige Polizeiorgane

| Aktuelle Fassung   | Neue Fassung  |
|--|---|
| <sup>2</sup> Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3. und 14.4. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amtes für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind. | <sup>2</sup> Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3., <u>14.4.</u> , <u>14.5.</u> , <u>14.6.</u> , <u>14.7</u> und <u>14.8.</u> der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amtes für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind. |

#### Erläuterungen

In der Ordnungsbussenliste als Anhang zur Ordnungsbussenverordnung werden aus den bisher vier auf dem Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt vom 13. Dezember 1978 basierenden Tatbeständen neu acht Tatbestände (s.u.). Dementsprechend ist in Abs. 2 die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Umwelt und Energie, Ordnungsbussen auszustellen, auf diese acht Tatbestände auszuweiten.

### Anhang - Ordnungsbussenliste

| Aktuelle Fassung |  | Neue Fassung |        |   |     |
|------------------|--|--------------|--------|---|-----|
| Ziffer           | Tatbestand   | Fr.          | Ziffer | Tatbestand  | Fr. |
| 14.1             | Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins sowie eines amtlichen Ausweises beim Fischen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 12 Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 50           | 14.1   | Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins, sowie eines amtlichen Ausweises <u>so wie des Sachkundenachweises</u> beim Fischen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 12 Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 50  |

#### Erläuterungen

Grundvoraussetzung für den Bezug sämtlicher Fischereikarten ist der Sachkundenachweis Fischerei (SaNa). Fischereikarten für den Rhein können auch in digitaler Form via App «myfish» bezogen werden. Da beim digitalen Bezug der Nachweis eines Sachkundenachweises nicht direkt überprüft werden kann, muss neu der Sachkundenachweis mitgeführt werden.

|   |  |     |   |  |     |
|---|--|-----|---|--|-----|
| 2 | Nichteinhalten der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Fischerei (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt sowie §§ 8, 14 und 21 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 100 | 2 | <u>Nichteinhalten von Fischerei- und Nutzungsverboten der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Fischerei</u> (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt <u>und § 14 Abs. 1 und 2 sowie §§ 8, 14 und § 21</u> Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 100 |
|---|--|-----|---|--|-----|

Erläuterungen

Die neue Bestimmung wird aufgrund der Anpassung von § 14 präzisiert, ohne sich inhaltlich stark zu verändern.

|      |   |     |  |     |
|------|---|-----|--|-----|
| 14.3 | Nichteintragen von behändigten Fischen im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 100 | 3. <u>Unterlassen der Eintragung oder digitalen Erfassung Nicht-eintragen von behändigten Fischen im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 4<del>2</del> Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | 100 |
|------|---|-----|--|-----|

Erläuterungen

Mit der redaktionellen Anpassung wird sichergestellt, dass Eintragungen nebst handschriftlich auch digital vorgenommen werden können.

|   |  |    |  |    |
|---|--|----|--|----|
| 4 | Nichteintragen des Fischgangs (Datum) im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 2 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011) | 50 | 4. <u>Unterlassen der Eintragung oder digitalen Erfassung des Fischgangs (Datum und Gewässercode) (Datum) im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 2<del>1</del> Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | 50 |
|---|--|----|--|----|

Erläuterungen

Mit der redaktionellen Anpassung wird sichergestellt, dass Eintragungen nebst handschriftlich auch digital vorgenommen werden können.

|  |  |  |  |     |
|--|--|--|--|-----|
|  |  |  | 5. <u>Verwendung von Bleigewichten und von Unterfangnetzen aus Metall (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13 Abs. 4 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | 100 |
|--|--|--|--|-----|

Erläuterungen

Dieser neue Tatbestand ergibt sich aus dem in § 13 Abs. 4 vorgesehenen generellen Verbot zur Verwendung von Bleigewichten.

|  |  |  |   |    |
|--|--|--|---|----|
|  |  |  | 6. <u>Nichtmitführen eines Unterfangnetzes (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13 Abs. 6 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | 50 |
|--|--|--|---|----|

Erläuterungen

Dieser neue Tatbestand ergibt sich aus der in § 13 Abs. 6 vorgesehenen Pflicht, ein Unterfangnetz mitzuführen, um gefangene Fische schonend und tierschutzgerecht herausheben zu können. Ein Unterfangnetz ermöglicht vor allem beim Fang von untermassigen, geschonten oder geschützten Fischen ein verletzungsfreies Herausheben und Zurücksetzen.

|  |  |  |          |   |            |
|--|--|--|----------|---|------------|
|  |  |  | <u>7</u> | <u>Nichteinhalten des Fang- und Entnahmeverbots für Flusskrebsarten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt sowie § 13b Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | <u>150</u> |
|--|--|--|----------|---|------------|

Erläuterungen

Bisher wurde dieser Tatbestand mit einer Verzeigung geahndet. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll dies neu im Ordnungsbussenverfahren erfolgen.

|  |  |  |          |   |            |
|--|--|--|----------|---|------------|
|  |  |  | <u>8</u> | <u>Nichteinhalten der Fangmindestmasse oder der Schonzeiten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13b Abs. 2 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)</u> | <u>250</u> |
|--|--|--|----------|---|------------|

Erläuterungen

Bisher wurde dieser Tatbestand mit einer Verzeigung geahndet. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll dies neu im Ordnungsbussenverfahren erfolgen.